Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitäts-
druckerei und Verlags-
gesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/16

PM Amtsblatt

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fichtenwalde vom 11. Oktober 2018 S. 1
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schenkenberg vom 11. Oktober 2018 S. 11
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Damsdorf vom 11. Oktober 2018 S. 19

Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen vom 15.10.2018 S. 27

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 06.12.2018 S. 28

Tipps, Termine

- Blutspendetermine Dezember 2018 S. 28

Jahrgang 25
Bad Belzig
26. November 2018
Nummer 8

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www. potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 E
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Fichtenwalde

11. Oktober 2018

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fichtenwalde

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Potsdam-Mittelmark:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Fichtenwalde das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz" (WAZ „Nieplitz").

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500, die aus vier Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und bei der Stadt Beelitz hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 25) versehen. Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3
Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

   a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

   b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

   c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

   d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

   e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,

   f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

   g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

   h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder

   i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,

4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,

5. das Errichten von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind oder die über ein Leckageerkennungssystem verfügen sowie Sammeleinrichtungen (Vorgruben und Pumpstationen) mit einem Rauminhalt von maximal 10 m³, wenn der Wasserbehörde

   a) vor Inbetriebnahme,

   b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

   c) wiederkehrend alle fünf Jahre

   ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

   a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und

   b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

   wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn durch die Tierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,

c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,

18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,

19. Aufforstungen mit Robinien oder Nadelbaumarten, ausgenommen Kiefern bis zu einem Anteil von 50 Prozent als Pionierbaumart um eine Bestandsentwicklung hin zu Misch- bzw. Laubholzbeständen zu erreichen,

20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, mit Ausnahme der baulichen Inanspruchnahme von Grundstücken innerhalb der Satzungsgebiete nach §§ 30, 34 und 35 BauGB,

21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Kalamitätshiebe und Femel- oder Saumschläge,

22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,

b) Grundwassermessstellen oder

c) Brunnen,

ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,

25. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme (Erdsonden) ,

26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit

a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1.000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1.000 Tonnen,

b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern be-ziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,

c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,

d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,

e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne

nicht überschritten wird,

27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie

b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

    a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

    b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,

    c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

33. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

34. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Her-stellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

35. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,

36. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,

37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

    a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und

    b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,

38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen

    a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und

    b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht

    a) vor Inbetriebnahme,

    b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

    c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Anlagen mit Bauart nach Nr. 40 dieser Verordnung

    d) wiederkehrend alle drei Jahre für übrige Bauweisen (TRSüW)

    ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

    a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

    b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

    sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) eingehalten werden,

49. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

51. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

    a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und

b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

53. das Errichten von Motorsportanlagen,

54. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,

55. das Errichten von Golfanlagen,

56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

58. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,

59. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

61. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,

64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

65. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,

66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

    a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und

    b) die Überplanung von Bestandsgebieten mit rechtmäßiger Bebauung, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4
Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,

5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,

6. die Beweidung,

7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,

11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,

13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,

14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,

15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,

17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

    a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und

    b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,

22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

    a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,

    b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

26. das Errichten und Erweitern von Sportanlagen,

27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in rechtmäßig errichteten Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

32. das Ausweisen von Hundeauslaufplätzen.

§ 5
Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,

2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,

3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6
Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 43 und 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7
Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8
Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10
Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betreibens gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch

belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 84-13/81 vom 06.05.1981 des Kreistages Potsdam festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Fichtenwalde außer Kraft.

Bad Belzig, den 11.Oktober 2018

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Wolfgang Blasig

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.

2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:

   - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,

   - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),

   - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),

   – Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   – wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Fichtenwalde des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz" (WAZ „Nieplitz") befindet sich im Ortsteil Fichtenwalde der Stadt Beelitz. Die Wasserfassungen liegen auf dem Grundstück des WAZ „Nieplitz" am östlichen Rand des Siedlungsgebiets von Fichtenwalde, am Forst „In der Heide".

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89/UTM Zone 33N. Kartengrundlage ist das Liegenschaftskataster, Stand 15.10.2016.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I entspricht dem eingezäunten Bereich des Grundstückes des WAZ „Nieplitz" auf dem sich die vier Förderbrunnen befinden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die vier Förderbrunnen aufgeführt, um die sich in Zone I erstreckt.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Br.1	3356085	5794456
Br.2	3356122	5794469
Br.3	3356134	5794436
Br.4	3356126	5794452

Folgende Flurstücke werden von der Zone I vollständig oder teilweise (tw.) erfasst:

Gemarkung Fichtenwalde, Flur 2, Flurstücke 660, 661, 662 tw.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zone I. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am nord-östlichen Eckpunkt der Schutzzone. Dieser liegt im Forst des Flurstückes 887 bei den Koordinaten 356149/5794550.

Beginnend am nord-östlichen Eckpunkt der engeren Schutzzone verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn zuerst ca. 155 m gerade in süd-südöstliche Richtung, parallel zur Friedrich-Engels-Straße und deren Verlängerung bis zum südöstlichen Eckpunkt mit den Koordinaten 356217/5794410, von dort ca. 116 m in west-südwestliche Richtung entlang einer gedachten Geraden, die Friedrich-Engels-Straße kreuzend (Flurstück 812), danach parallel zur Eichenstraße auf dem Gelände der Grundschule Fichtenwalde (Flurstück 825) bis zum nächsten, südlichsten

Eckpunkt (356113/5794359). Dieser liegt ca. 3,5 m östlich der Sporthalle der Grundschule Fichtenwalde. Von dort verläuft die Grenze parallel zur Sporthalle, ca. 36m in nord-nordwestliche Richtung, wobei die Eichenstraße gekreuzt wird (auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücke 577 und 659). Am Eckpunkt der Flurstücke 574, 660, 659 und 577 verläuft die Grenze ca. 45m in west-südwestliche Richtung, südlich an den Flurstücken 574 und 575 entlang. Von dort in nord-nordwestlicher Richtung weiter am Flurstück 575 entlang und danach in ost-nordöstlicher Richtung ca. 11 m am Flurstück 575 entlang. Von dort ca. 60m in nord-nordwestlicher Richtung, die Flurstücke 573, 572 und 571 querend bis an die südliche Grenze des Flurstücks 570/2. An der Grenze zwischen Flurstück 571 und 570/2 verläuft die Zone II ca. 11m in ost-nordöstliche Richtung bis an die westliche Grenze des Flurstücks 570/1. Von dort ca. 20 m in nord-nordwestliche Richtung an der Grenze zwischen den Flurstücken 570/2 und 570/1 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 570/1. Von dort ca. 140 m in ost-nordöstliche Richtung, zuerst an der nördlichen Grenze des Flurstücks 570/1 entlang, dann in die Fläche des Flurstückes 887, den Waldweg (Flurstück 811) kreuzend, zum Anfangspunkt 356149/5794550 der Beschreibung auf dem Flurstück 887.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Fichtenwalde, Flur 2, Flurstücke 887 tw., 811 tw., 812 tw., 825 tw., 659, 574, 575, 573 tw., 572 tw., 571 tw., 570/1, 662 tw.

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt in der Gemarkung Fichtenwalde, Flur 4, am nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 189 (Anfangspunkt der Beschreibung). Der Eckpunkt grenzt an das Flurstück 190 und die Heinrich-Heine-Straße (Flurstück 219). Das Flurstück 189 liegt in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Fichtenwalde (Zone III). Das Flurstück 190 und der Ab-schnitt der Heinrich-Heine-Straße liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ferch. Nördlich und östlich des Wasserschutzgebietes Fichtenwalde grenzt das Wasserschutzgebiet Ferch direkt an.

Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft vom Anfangspunkt der Beschreibung im Uhrzeigersinn ca. 54 m in süd-südöstlicher Richtung die Heinrich-Heine-Straße an den Flurstücken 189 und 188 entlang. Von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 188 ausgehend quert die Grenze der Zone III die Heinrich-Heine-Straße (Flurstück 219) bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 230. Von dort verläuft die Zone III zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 230 und weiter entlang dessen südlicher Grenze bis zur südöstlichen Ecke. Anschließend verläuft die Grenze der Zone III in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 229 und 228. Von dort geht es in ost-nordöstlicher Richtung an der nördlichen Grenze des Flurstücks 299 bis zur Uhlandstraße (Flurstück 308). An der Uhlandstraße geht es in nord-nordwestlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 297. Dort wird die Uhlandstraße bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 344 gequert. In ost-nordöstlicher Richtung geht es an der Nordgrenze des Flurstückes 344 entlang bis zum Weg (Flurstück 355), der noch gekreuzt wird. An der Ostseite des Weges (Flurstück 355, Flur 4) geht es bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 280 (Flur 1). Von dort geht es in östliche Richtung ca. 455m an der Nordgrenze des Flurstückes 280 entlang. Vom Eckpunkt 356256/5795065 aus wird das Flurstück 280 und die Schmerberger Straße (Flurstück 424) in südlicher Richtung bis zum Eckpunkt 356284/5794926 am Flurstück 876, Flur 2 gekreuzt. Von dort aus geht es in östlicher Richtung an der Nordgrenze des Flurstückes 876 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 274. Von dort geht es ca. 630 m in süd-südöstlicher Richtung an der Ostgrenze des Flurstückes 876 entlang. Bevor die Fercher Straße (Flurstück 875) erreicht wird, knickt die Schutzzonengrenze (bei dem Punkt 356769/5794425 ca. 40 m vor der Fercher Straße) noch einmal nach Ost-Nordost ab. Am Punkt 356835/5794444 erreicht die Schutzzonengrenze dann die Fercher Straße. Von dort geht es an der Südostgrenze des Flurstückes 876 in südlicher Richtung an der Fercher Straße entlang bis zum Flurstück 22. Von dort geht es an der Ostgrenze der Flurstücke 22 und 20 weiter an der Nordgrenze der Flurstücke 20 und 67 entlang. An der Westgrenze des Flurstücks 67 geht es in südliche Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 793. An der Südgrenze des Flurstücks 793 entlang bis zur Köhlerstraße (Flurstück 781). An der Ostgrenze der Köhlerstraße entlang bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 779 bis zur Mittelstraße (Flurstück 751). Die Köhlerstraße querend verläuft die Grenze der Zone III anschließend entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 752 Richtung West-Südwest bis zu dessen südöstlicher Ecke. Von dort quert sie nach Süden die Mittelstraße und trifft auf die nordöstliche Ecke des Flurstücks 820. Die Grenze der Zone III verläuft an der Nordgrenze der Flurstücke 820 und 821 bis zum Flurstück 725. An der Ostgrenze der Flurstücke 725 und 726 entlang Richtung Süden und an der Südgrenze von 726 entlang bis zu dessen südwestlicher Ecke (Friedrich-Engels-Straße). Die Zone III verläuft von dort aus entlang der Westgrenze der Flurstücke 727 und 728 bis zur südwestlichen Ecke von Flurstück 728. Die Zonengrenze quert die Friedrich-Engels-Straße bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 641 und führt an der Ostgrenze der Flurstücke 640 und 639 die Friedrich-Engels-Straße in südlicher Richtung entlang. Sie verläuft anschließend an der südlichen Grenze des Flurstücks 639 bis zu dessen südwestlicher Ecke und weiter entlang der Ostgrenze der Flurstücke 612, 613, 614 und 615 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 615. Der Verlauf folgt nach Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 615 bis zur Berliner Allee/L88 (Flurstück 549). An der Ostseite der L88 entlang bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 618/2, dann die L88 Richtung Westen kreuzend bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 482 und dann in Richtung Süden an der Ostgrenze des Flurstücks 481 entlang. An der Südgrenze des Flurstücks 481 in westliche Richtung entlang bis zu dessen südwestlicher Ecke. An der Ostgrenze des Flurstücks 456 Richtung Süden, entlang der Flurstücke 457, 458 und 459. Der Verlauf folgt der Südgrenze des Flurstücks 459 Richtung Westen bis zur Straße der Einheit (Flurstück 352). Von dort an den Westgrenzen der Flurstücke 460, 461 und 462 entlang. Von der südwestlichen Ecke des Flurstücks 462 quert die Zone III die Straße der Einheit bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 246 und folgt dann entlang der Ostgrenze der Flurstücke 245 und 244 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 244. Sie führt weiter entlang dessen Südgrenze in westliche Richtung bis zum Forst (Flurstück 612, Flur 3). Um den Forst, Flurstück 612, herum, zuerst entlang der Ostgrenze Richtung Süden, dann an der Südgrenze Richtung Westen und an der Westgrenze Richtung Norden bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 106. Von dort an der Südgrenze der Flurstücke 106, 192, 193 und 194 entlang bis zur Ostseite des Forsts (Flurstück 611). Dabei den Beelitzer Weg (187) und einen Weg (184) kreuzend. Die Grenze der Zone III verläuft an der Ostseite des Flurstücks 611 Richtung Süden bis zum Brücker Weg, dann an der Südseite des Flurstücks 611 in westliche Richtung und auf der Westseite Richtung Norden bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 221. Von der Südgrenze des Flurstücks 221 in westliche Richtung geht es an den Südgrenzen der Flurstücke 221, 220 und 219 entlang. Der Verlauf folgt an der Westgrenze von Flurstück 219 Richtung Norden bis zum Flurstück 222. An dessen Südgrenze Richtung Westen geht die Zone III bis zur Wilmersdorfer Straße (Flurstück 252). An den Westgrenzen der Flurstücke 222, 223, 224 und 225 geht es entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 225. Von dort aus quert die Grenze der Zone III die Wilmersdorfer Straße bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 286 und verläuft an der westlichen Seite der Wilmersdorfer Straße ca. 355m bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 264. An dessen Südgrenze entlang nach Westen geht es um das Flurstück 264 herum nach Norden bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 335. An der Südgrenze des Flurstücks 335 verläuft die Zone III bis zur Steglitzer Straße. Auf dieser, an den Westgrenzen der Flurstücke 335, 338, 341, 342 und 345 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 345 und an dessen Nordgrenze bis zu dessen nordöstlichen Ecke. An der Westgrenze der Flurstücke 253/2 und 253/1 vorbei zum Rummelsborner Weg (Flurstück 184). Anschließend südwestlich des Rummelsborner Wegs bis zur Ostgrenze des Flurstückes 352, nach Süden um die Ost- und Südgrenze des Flurstücks 350 herum, und auf der Westgrenze bis auf Höhe der Südgrenze des Flurstücks 355. Dort wird die Steglitzer Straße gequert (Flurstück 351 und die Südgrenze von Flurstück 356). Von der Südgrenze des Flurstücks 356 Richtung Westen, an der Südgrenze 355 entlang und anschließend nach Norden an der Westgrenze der Flurstücke 355, 354/3 und 354/1 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 443. An diesem Flurstück an der Süd- und Westgrenze entlang bis zur Südgrenze des Flurstücks 444. An dieser Südgrenze nach Nordwesten bis zum nordwestlichen Punkt des Flurstücks 444. Von dort aus nach Nor-

den an der Westgrenze des Flurstücks 444 vorbei, den Rummelsborner Weg (Flur 3, Flurstück 184) queren und an der Westgrenze der Flurstücke 538, 539, 536, 535, 534, 533, 532, 531, 530 (Lichterfelder Straße), 529, 528 und 527 vorbei bis zu dessen nordwestlicher Ecke. An der Nordgrenze des Flurstücks 527 Richtung Osten bis zum Flurstück 490, an dessen Westgrenze nach Norden, an den Flur-stücken 1103, 1102, 492, 493 und 494 vorbei. An der Nordgrenze von 494 nach Osten bis zur Steglitzer Straße (Flurstück 466). An der Westgrenze der Steglitzer Straße nach Norden (Flurstücke 466, 465, 463, 461, 459, 458, 456 zum Teil) bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstücks 457 die Steglitzer Straße gequert wird. Anschließend weiter an der Nordgrenze von 863 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 453/3. Von dort an der Westgrenze von 453/3 und 453/1 entlang, am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 453/1 nach Osten an dessen Nordgrenze vorbei bis zu Flurstück 410. Von dort an der Westgrenze nach Norden bis zur Kaniner Straße (Flurstück 559), an der Nordgrenze der Flurstücke 410, 409 und 408 entlang nach Osten bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 406. Von dort die Kaniner Straße (Flurstück 559) bis zur Kreuzung Klaistower Straße (Flurstück 122) querend. Von dort an der Südgrenze der Flurstücke 122, 121 und 120 an der Nordgrenze der L88 Klaistower Straße (Flurstück 365) entlang, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 42. Von dort an der Westgrenze des Flurstücks 42 nach Norden, an den Westgrenzen der Flurstücke 40, 39 und 38 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 38. An der Nordgrenze des Flurstücks 38 nach Osten, bis zur Eichendorfstraße (Flurstück 57). Von dort an der Westgrenze der Eichendorfstraße bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 36. Von dort nach Osten die Eichendorfstraße querend bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 105. Von dort nach Norden bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstücks 105 und nach Osten entlang der Nordgrenze von 105 bis zum Flurstück 121. An der Westgrenze der Flurstücke 121 und 122/1 nach Norden bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 122/1, anschließend nach Osten entlang der Nordgrenze des Flurstücks 122/1 bis zur Straße Am Lönsberg (Flurstück 156). An der Westseite des Flurstücks 156 nach Norden bis auf Höhe der Nordgrenze von Flurstück 165, dann nach Osten an der Nordgrenze der Flurstücke 156 und 165 entlang bis zum Flurstück 173. Von dort nach Norden, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 164. Von dort aus nach Ost-Nordost die Flurstücke 173, 178 und 179 querend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 192.Von dort an der Westgrenze der Flurstücke 192, 191 und 190 nach Süden bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 189. Von dort an der Nordgrenze des Flurstücks 189 nach Osten zur Heinrich-Heine-Straße (Flurstück 219), dem Anfangspunkt der Beschreibung.

nächste Seite: Anlage 3

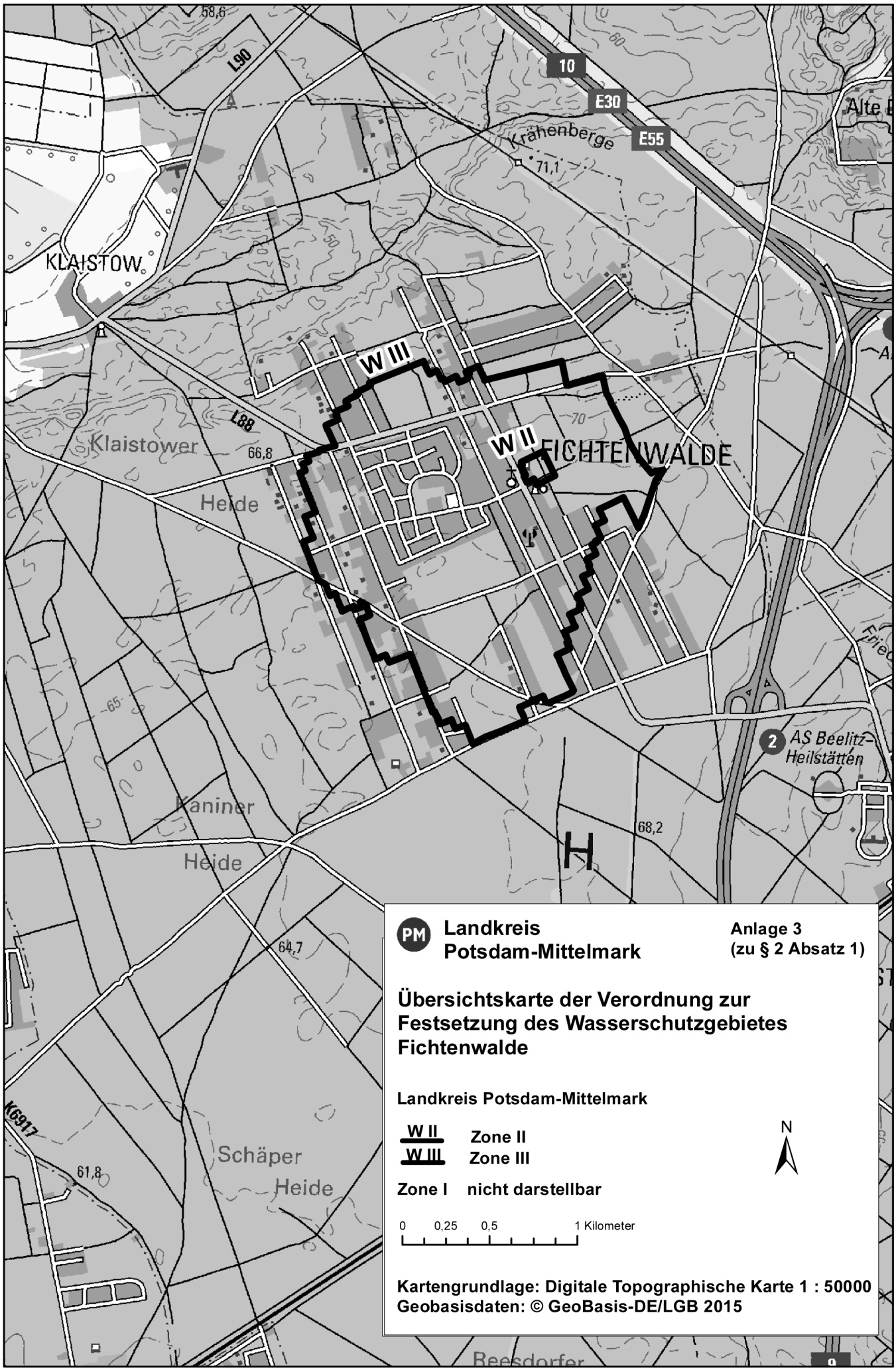
58,6
L90
10
E30
E55
Krähenberge
71,1
KLAISTOW
W III
W II
FICHTENWALDE
L88
Klaistower
66,8
Heide
70
2
AS Beelitz-
Heilstätten
Kaniner
Heide
68,2
64,7
K6917
Schäper
Heide
61,8
Beesdorfer
PM
Landkreis
Potsdam-Mittelmark
Anlage 3
(zu § 2 Absatz 1)
Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fichtenwalde
Landkreis Potsdam-Mittelmark
W II Zone II
W III Zone III
Zone I nicht darstellbar
N
0 0,25 0,5 1 Kilometer
Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 : 50000
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2015

Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Damsdorf

11. Oktober 2018

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Damsdorf

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Potsdam-Mittelmark:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Damsdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1:5.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500, die aus 2 Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und bei der Gemeinde Kloster Lehnin hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 25) versehen.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3
Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

   a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

   b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

   c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

   d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

   e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen am dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,

   f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

   g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

   h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder

   i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungssystem verfügt,

4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,

5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Jauche, Gülle, Silagesickersäften oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde

   a) vor Inbetriebnahme,

   b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

   c) wiederkehrend alle fünf Jahre

   ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, aus-

genommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

   a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungssystem verfügt, und

   b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

   wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn durch die Tierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

    d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

    e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

    f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

    d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

    e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

    f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,

18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist,

19. Erstaufforstungen mit Robinien oder Nadelbaumarten, ausgenommen Kiefern bis zu einem Anteil von 50 Prozent als Pionierbaumart um eine Bestandsentwicklung hin zu Misch- bzw. Laubholzbeständen zu erreichen

20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Kalamitätshiebe und Femel-, oder Saumschläge,

22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

    a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,

    b) Grundwassermessstellen oder

    c) Brunnen,

    ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,

25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,

26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

    a) Anlagen der Gefährdungsstufe A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und,

b) Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß $39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,

27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

    a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie

    b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

    a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

    b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,

    c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

34. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

35. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,

36. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,

37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

    a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und

    b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,

38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen

    a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und

    b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht

    a) vor Inbetriebnahme,

    b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

    c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit BIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben

    ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

    a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

    b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

    sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) eingehalten werden,

49. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

51. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

    a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und

    b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

53. das Errichten von Motorsportanlagen,

54. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,

55. das Errichten von Golfanlagen,

56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

58. Bestattungen,

59. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

61. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,

64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

65. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,

66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

    a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und

    b) die Überplanung von Bestandsgebieten mit rechtmäßiger Bebauung, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4
Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,

5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,

6. die Beweidung,

7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,

11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,

13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe,

14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,

15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,

17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

    a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und

b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,

22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

    a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,

    b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

26. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,

27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in rechtmäßig errichteten Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

32. das Ausweisen von Hundeauslaufplätzen.

§ 5
Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,

2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,

3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6
Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 44 bis 46, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7
Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8
Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10
Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betreibens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 83-90/73 vom 08.11.73 des VEB WAB Damsdorf festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerks Damsdorf außer Kraft.

Bad Belzig, den 11. Oktober 2018

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Wolfgang Blasig

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.

2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:

   - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,

   - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),

   - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),

   - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Damsdorf des Wasser- und Abwasserzweckverbands Werder-Havelland befindet sich an der Berliner Straße im Ortsteil Damsdorf der Gemeinde Kloster Lehnin.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89/UTM Zone 33N. Kartengrundlage ist das Liegenschaftskataster, Stand 16.01.2014.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zone I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die sechs Förderbrunnen aufgeführt, um die sich die Zone I zieht.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Da Br 2/1930	3347119	5803352
Da Br 5/1982	3347115	5803317
Da Br 6/1983	3347007	5803323
Da Br 7/1992	3347095	5803355

Folgende Flurstücke liegen teilweise in Zone I:

Gemarkung Damsdorf,
Flur 5, Flurstücke 32/3, 32/6 (Brunnen Da Br 6/1983)
Flur 3, Flurstücke 52, 108/2 (Brunnen Da Br 2/1930, Da Br 5/1982, Da Br 7/1992)

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zone I. Die äußere Grenze der Zone II wird im Uhrzeigersinn beschrieben.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 53/2 (Flur 3). Der Punkt liegt an der westlichen Seite der Berliner Straße.

Von dort aus, die Berliner Straße querend, an der Westgrenze des Flurstückes 37/1 (Flur 5) nach Norden und dann an der Nordgrenze entlang nach Osten und an der Ostgrenze entlang nach Süden bis zur Nordgrenze des Flurstückes 36. Von dort in östliche Richtung bis zum Punkt 347236 Ost/5803400 Nord. Von dort ca. 175 m nach Süden bis zum Punkt 347192 Ost/5803229 Nord an der Nordgrenze des Flurstückes 61. Von dort Richtung Osten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 61, daran entlang nach Süden bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 62. Von dort aus nach Nordwesten bis auf Höhe der Südgrenze des Flurstückes 63. Dort das Flurstück 62 in westliche Richtung querend und an der Südgrenze des Flurstücks 63 weiter nach Westen und dann an der Westgrenze nach Norden bis auf Höhe der südlichen Ecke des Flurstückes 111/1. Dort das Flurstück 64 queren und an der Ostgrenze des Flurstückes 111/1 Richtung Norden und dann an der Westgrenze Richtung Südwesten bis zum Ende des Flurstückes 111/1. Von dort die Berliner Straße nach Westen queren und an der südwestlichen Grenze der Flurstücke 29/28 und 29/13 entlang bis zur östlichen Ecke des Flurstückes 29/24. Dort an der Ostgrenze Richtung Süden und dann an der Südwestgrenze Richtung Nordwesten bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 28/5. Von dort in nordöstlicher Richtung weiter bis zur Straße Zum Sportplatz (Flurstück 30). Von dort an der Südgrenze Richtung Westen bis auf Höhe der Westgrenze des Flurstückes 32/16. Dort die Straße Zum Sportplatz queren und an der Südgrenze des Flurstückes 32/15 Richtung Westen und an der Westgrenze weiter nach Norden bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 31/5. Von dort aus das Flurstück 31/2 Richtung der südwestlichen Ecke des Flurstückes 32/11 queren. Von dort an der südwestlichen Grenze des Flurstückes 32/10 Richtung Nordwest und dann an dessen westlicher Grenze Richtung Nord-Nordost, an den Flurstücken 32/5 (Flur 5), 33 (Flur 5), 181 (Flur 4), 182 (Flur 4) und 186 entlang. Ab der nördlichen Grenze des Flurstückes 186 Richtung Osten entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 186, 187 und 223. Auf Höhe der Nordgrenze von Flurstück 223 (Flur 4) die Flurstücke 56 (Flur 3) und 108/1 (Flur 3) queren bis zur Westgrenze von Flurstück 53/1. Dort weiter Richtung Norden, an der Nordgrenze weiter Richtung Osten an der Nord-, Richtung Süden an der Ost- und Richtung Osten erneut an der Nordgrenze des Flurstückes 53/2 entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung an der westlichen Seite der Berliner Straße.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise in der Zone II:

Gemarkung Damsdorf,
Flur 3 Flurstück 52/3, 53/1, 53/2, 54, 56, 107, 108/1, 108/2
Flur 4 Flurstück 181, 182, 186, 187, 222, 223
Flur 5 Flurstück 28/5, 29/13, 29/24, 29/25, 29/28, 30, 31/2, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 32/7, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/14, 32/15, 32/16, 33, 34, 35, 36, 37/1, 61, 62, 63, 64

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt an der Südgrenze des Flurstückes 240 (Flur 4), direkt an der Grenze zur Schutzzone II und verläuft im Uhrzeigersinn.

Von der Südgrenze des Flurstückes 240 (Flur 4) verläuft die Grenze der Zone III in westliche Richtung an der Südgrenze des Flurstücks 180 entlang, dann an dessen Westgrenze Richtung Norden und an der Nordgrenze Richtung Osten bis zur Westgrenze des Flurstückes 196. An dessen Westgrenze nach Norden und dann an der Nordgrenze weiter nach Osten bis zur Westgrenze von Flurstück 211. Von dort an der Westgrenze entlang nach Norden und dann an der Nordgrenze nach Osten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 145 (Flur 4), an dieser Ostgrenze nach Norden und dann das Flurstück 99 (Flur 3) queren bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 241 (Flur 3). Dort an der Westgrenze nach Norden und dann an der Nordgrenze weiter nach Osten bis zum Flurstück 198 (Flur 4) und an dessen Westgrenze bis zum Punkt 347050 Ost/ 5803646 Nord. Von dort aus die Flurstücke 198 (Flur 4) und 101 (Flur 3) Richtung Osten querend bis zum Punkt 347100 Ost/ 5803650 Nord an der Westgrenze des Flurstückes 10 (Flur 3). Von dort aus an dieser Westgrenze nach Norden bis zum Punkt 347098 Ost/ 5803701 Nord, dann nach Osten bis zur Westgrenze des Flurstückes 12/1. Von dort nach Norden, an den Westgrenzen von 12/1 und 12/2 entlang, dann an der Nordgrenze nach Osten und an der Ostgrenze nach Süden bis zur Nordgrenze des Flurstückes 12/2. An dieser Nordgrenze weiter Richtung Osten und dann an der Ostgrenze Richtung Süden bis zur Nordgrenze des Flurstückes 13. Von dort geht es an der Nordgrenze Richtung Osten, das Flurstück 14/8 querend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 15/3. An den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 15/3, 15/2, und 15/1 entlang Richtung Nordosten und dann an der Ostgrenze des Flurstückes 15/1 Richtung Süden bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 368. An dieser Grenze Richtung Nordosten bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 262. Von dort aus die Flurstücke 368 und 112/103 queren bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 43/1. Von dort aus an den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 43/1 und 364 entlang und dann an der Nordgrenze des Flurstückes 364 Richtung Osten bis zur Westgrenze des Flurstückes 31/3. Von dort aus nach Norden und dann an der Nordgrenze des Flurstückes 31/3 Richtung Osten, die Lehniner Straße (Flurstück 104, Flur 3) auf gleicher Höhe queren bis zur Westgrenze des Flurstückes 124 (Flur 2). An dieser Westgrenze nach Norden und dann Richtung Osten an der Nordgrenze der Flurstücke 124, 123, 103/1, 102, 101, 100/1, 99/1, 96, 95, 94, 93 und 92 entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 92. Von dort an der Ostgrenze des Flurstückes 92 (Flur 2 Damsdorf) nach Süden bis zur Damsdorfer Staße (Flurstück 120, Flur 2 Göhlsdorf). Die Damsdorfer Straße (Flurstück 120 und 128) zum Punkt 348340 Ost/ 5803586 Nord queren und von dort nach Süden zum Punkt 348359 Ost/ 5803430 Nord. Von dort aus nach Westen zum Punkt 348203 Ost/ 5803410 Nord, an der Ostgrenze des Flurstückes 90/1. Von dort nach Süden an den Westgrenzen der Flurstücke 90/1, 1/2, 4/2, 5/1 und 5/2 entlang und dann an der Südgrenze des Flurstückes 5/2 Richtung Westen, die Lehniner Straße querend bis an die Ostgrenze des Flurstückes 70 (Flur 6). An der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes herum Richtung Westen bis an die östliche Grenze des Flurstückes 41 (Flur 5). Von dort geht es Richtung Süden und dann an der südwestlichen Grenze Richtung West-Nordwest bis zur Südgrenze des Flurstückes 267. Von dort aus, diese Südgrenze entlang bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 58 geht es diese südöstliche Grenze Richtung Südwesten entlang bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 57. Von dort aus an der südlichen Grenze der Flurstücke 56, 55 und 54 entlang bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 54 und von dort aus an der südwestlichen Grenze der Flurstücke 54 und 270 Richtung Nordwesten bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 62. Dieses querend zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 65. Von dort aus an der südwestlichen Grenze des Flurstückes 65 nach Nordwesten bis auf Höhe der südlichen Ecke des Flurstückes 111/9, dort das Flurstück 64 zur Ecke queren. Von dort aus an den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 111/9, 111/10, 111/12, 111/11 und 111/8 entlang und die Berliner Straße querend zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 29/26. Von dort aus Richtung Südwesten und an der südwestlichen Grenze der Flurstück 29/26, 29/15, 29/23 und 28/4 Richtung Nordwesten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 28/6. Von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes 28/4 geht es Richtung Westen ca. 47 m zu dem Punkt 346881 Ost/ 5803218 Nord auf dem Flurstück 28/6. Von diesem Punkt aus weiter Richtung Norden zum Punkt 346885 Ost/ 5803254 Nord an der Südseite der Straße Zum Sportplatz. Von dort aus an der Nordseite des Flurstückes 28/6 ca. 28 m bis auf Höhe der Westgrenze des Flurstückes 32/16. Dort beginnt die Schutzzone II.

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 1)

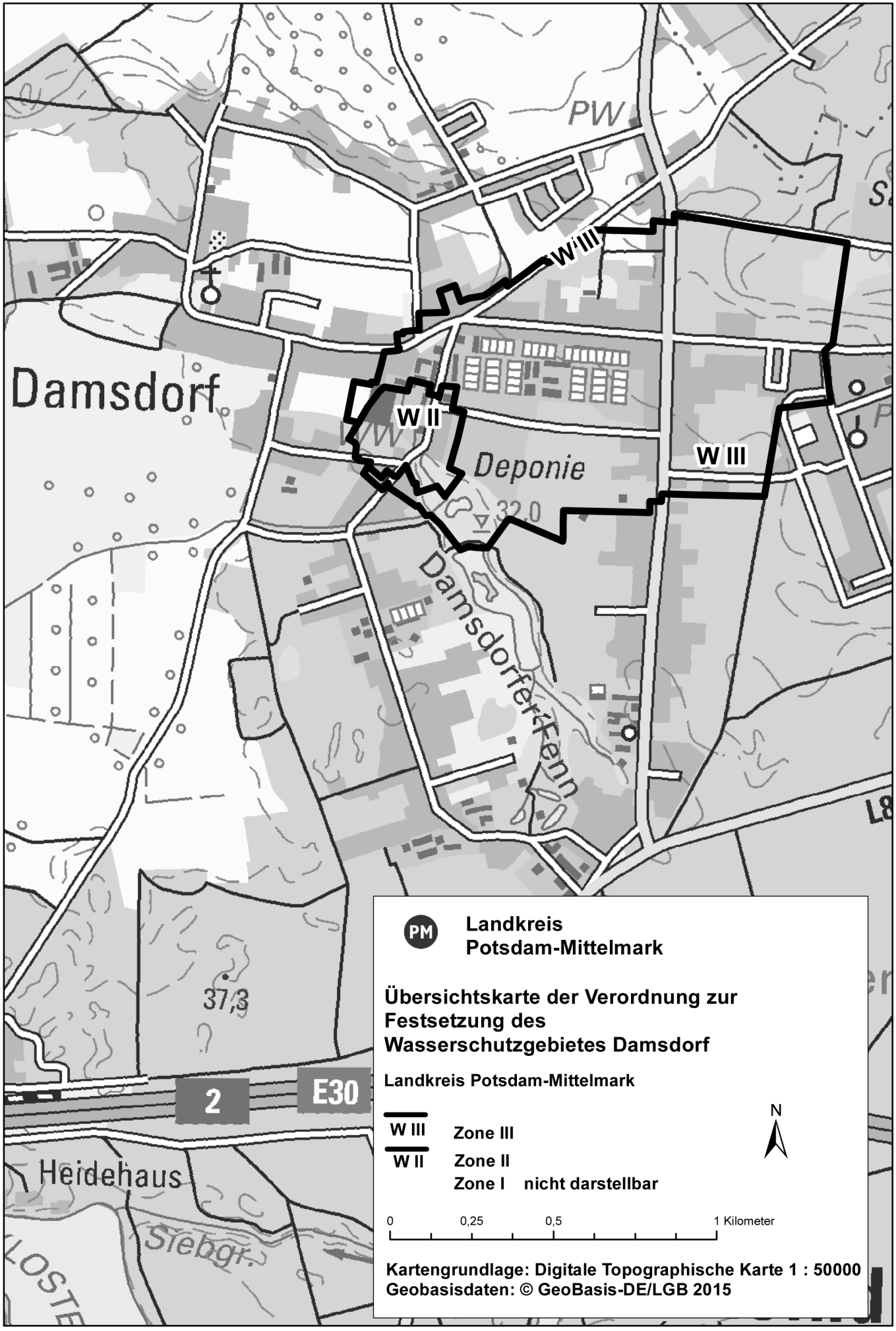

Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Schenkenberg

11. Oktober 2018

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schenkenberg

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Potsdam-Mittelmark:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Schenkenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1:5.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500, die aus 5 Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und bei der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 25) versehen.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3
Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

   a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

   b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

   c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

   d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungn des §6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

   e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,

   f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

   g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

   h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder

   i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,

4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,

5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde

   a) vor Inbetriebnahme,

   b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

   c) wiederkehrend alle fünf Jahre

   ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

   a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungssystem verfügt, und

   b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

   wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn durch die Tierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

    d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

    e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

    f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

    d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

    e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

    f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,

18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist,

19. Aufforstungen mit Robinien oder Nadelbaumarten, ausgenommen Kiefern bis zu einem Anteil von 50 Prozent als Pionierbaumart um eine Bestandsentwicklung hin zu Misch- bzw. Laubholzbeständen zu erreichen

20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Kalamitätshiebe und Femel-, oder Saumschläge,

22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

    a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,

    b) Grundwassermessstellen oder

    c) Brunnen,

    ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,

25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdsonden ,

26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

    a) Anlagen der Gefährdungsstufe A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen und

b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckageanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,

27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

    a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie

    b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

    a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

    b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,

    c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

34. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

35. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,

36. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,

37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

    a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und

    b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,

38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen

    a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und

    b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht

    a) vor Inbetriebnahme,

    b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

    c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Anlagen mit Bauart nach Nr. 40 dieser Verordnung

    d) wiederkehrend alle drei Jahre für Anlagen mit übrigen Bauweisen (TRSüW)

    ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

    a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

    b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

    sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) eingehalten werden,

49. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

51. das Einrichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

    a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und

    b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

53. das Errichten von Motorsportanlagen,

54. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,

55. das Errichten von Golfanlagen,

56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

58. Bestattungen,

59. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

61. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,

64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

65. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,

66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

    a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und

    b) die Überplanung von Bestandsgebieten mit rechtmäßiger Bebauung, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4
Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,

5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,

6. die Beweidung,

7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,

11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,

13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,

15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,

17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und

b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,

22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,

b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

26. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,

27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in rechtmäßig errichteten Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

32. das Ausweisen von Hundeauslaufplätzen.

§ 5
Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,

2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,

3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6
Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 44 und 46, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7
Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8
Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10
Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betreibens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wasser-gesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 74-11/73 vom 29.11.73 des VEB WAB Schenkenberg festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerks Schenkenberg außer Kraft.

Bad Belzig, den 11.Oktober 2018

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Wolfgang Blasig

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.

2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:

   - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,

   - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),

   - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),

   - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Schenkenberg des Wasser- und Abwasserzweckverbands Werder-Havelland befindet sich in der Bruchstraße im Ortsteil Schenkenberg der Gemeinde Groß Kreutz. Die Wasserfassungen liegen in dem Ortsteil Jeserig, westlich des Techwitzer Weges in dem Waldstück.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89/UTM Zone 33N. Kartengrundlage ist das Liegenschaftskataster, Stand 05.06.2017.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zone I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die sechs Förderbrunnen aufgeführt, um die sich die Zone I zieht.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Skb Br 1	3342942,6	5808082,9
Skb Br 2	3342941,8	5808175,1
Skb Br 3	3342941,1	5808257,0
Skb Br 4	3342943,2	5808313,1
Skb Br 5	3342940,5	5808385,9
Skb Br 6	3342941,7	5808454,8

Die Zone I liegt vollständig in folgendem Flurstück:

Gemarkung Jeserig, Flur 4, Flurstück 189

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zone I. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am südwestlichen Eckpunkt der Zone II am südlichen Waldrand. Der Punkt ist ca. 280 m von der Straße entfernt, an einem nach norden verlaufenden Waldweg am Punkt 342715 Ost/5807972 Nord.

Beginnend an der südwestlichen Ecke (342715 Ost/5807972 Nord) verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 590 m in nördliche Richtung entlang den Waldweg bis zum Punkt 342783 Ost/5808560 Nord, von dort ca. 250 m in östliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis über den Trechwitzer Weg, an die Westgrenze des Flurstückes 67 heran (Punkt 343032 Ost/5808560 Nord). An der Ostseite des Trechwitzer Weges verläuft die Grenze der Zone II dann ca. 580 m Richtung Süden bis zum Ende des Waldes auf der Westseite des Techwitzer Weges. Den Trechwitzer Weg querend, am Waldrand entlang nach Westen verläuft die Grenze der Zone II dann bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung an der südwestlichen Ecke.

Die Schutzzone II liegt vollständig in folgendem Flurstück:

Gemarkung Jeserig, Flur 4, Flurstück 189

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt an der nord-östlichen Ecke der Grenze von Zone II an Punkt 343032 Ost/5808560 Nord, auf der östlichen Seite des Trechwitzer Weges. Von dort geht es am Flurstück 67 (Flur 4) entlang, von der Westgrenze, über die Nordgrenze bis zur Ostgrenze. Dann geht es weiter an den Ostgrenzen der Flurstücke 69 und 72 bis zum Punkt 343632 Ost/5808265 Nord. Von dort aus Richtung Osten, die Flurstücke 109 (Flur 4) und 208 (Flur 5) querend, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 72 (Flur 5). Von dort aus an der Nordgrenze der Flurstücke 72 bis 65 entlang Richtung Osten. Von der Nordgrenze des Flurstückes 65 nach Süden, an der Ostgrenze der Flurstücke 65 und 64 entlang bis zur Nordgrenze des Flurstückes 166/2. An den Außengrenzen des Flurstückes 166/2 herum bis zum Flurstück 62, dieses querend bis zur nördlichsten Ecke des Flurstückes 216/1. Von dort aus an der Nordgrenze der Flurstücke 216/1 bis 53/1, auf der Südseite der Holzmathenstraße entlang. Von dort aus in südliche Richtung an der Ostgrenze des Flurstückes 53/1 entlang bis an die Nordgrenze des Flurstückes 219/2. An der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 219/2 entlang bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 15 (Flur 7). Dort die Schenkenberger Straße querend und an der Nordgrenze des Flurstückes 15 (Flur 7) entlang bis zum Kleinen Birkenweg. Von dort an der Ostgrenze der Flurstücke 15, 17 und 18 entlang bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 26. Dort den kleinen Birkenweg Richtung Osten querend, an der Nordgrenze des Flurstückes 26 entlang bis zum Ende des Flurstückes, dann nach Süden an der Ostgrenze der Flurstücke 26 und 25 entlang bis zur Nordgrenze des Flurstückes 36. An Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 36 entlang bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 41. Dort das Flurstück 39 in Richtung Osten querend, an der Nordgrenze von Flurstück 41 entlang bis zu dessen Ende, Richtung Süden an der Ostgrenze von Flurstück 41 und 40 entlang bis zur Nordgrenze von Flurstück 37/1. Von dort aus an der Nordgrenze der Flurstücke 37/1 und 395 Richtung Osten und an der Ostgrenze der Flurstücke 395 und 398 Richtung Süden bis zur Wustermarkstraße. Von dort an der Südgrenze des Flurstückes 398 entlang Richtung Westen bis auf Höhe der Ostgrenze des Flurstückes 45. Dort die Wustermarkstraße querend, an der Ostgrenze des Flurstückes 45 Richtung Süden, an der Nord- und dann der Ostgrenze der Flurstücke 55 und 57 entlang bis an die Kastanienallee. Von dort am Flurstück 57 erst an der Südgrenze Richtung Nordwesten und dann an der Westgrenze nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes 254. Von dort an der Süd- und danach der Ost- und wieder der Südgrenze des Flurstückes 254 zurück an die Kastanienallee. Von dort an den Südgrenzen der Flurstücke 254, 58/1, 59 und 245 entlang der Kastanienallee Richtung Nordwesten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 247. Dort an der Ost- und Nordgrenze entlang, weiter an der Nord- und der Westgrenze von Flurstück 246 bis zur Nordgrenze von Flurstück 290. Dort Richtung Nordwest an den Nordgrenzen der Flurstücke 290 und 289 entlang. Von dort aus weiter Richtung Süden an der Westgrenze des Flurstücks 289 zurück zur Kastanienallee. Von dort aus an der Südgrenze des Flurstückes 291 Richtung Nordwesten, dann an der Westgrenze Richtung Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes 270. Von dort Richtung Nordwesten an der Südgrenze entlang bis zur Ostgrenze des Flurstückes 167 und dort entlang Richtung Süden zurück zur Kastanienallee. Von dort an der Südgrenze des Flurstückes 167 entlang, nach Nordwesten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 303. Dort nach Norden an der Westgrenze des Flurstückes 167, bis zur Südgrenze des Flurstückes 302. Von dort Richtung Nordwesten an dem Flurstück 302 entlang bis zur Ostgrenze des Flurstückes 183. Dort entlang Richtung Süden bis zur Kastanienallee. Von dort Richtung Nordwesten an der Südgrenze des Flurstücks 183 entlang, um das Flurstück 64/1 herum und an der Westgrenze des Flurstücks 183 nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes 65/1. Von dort nach Nordwesten um die Flurstücke 65/3 und 65/2 herum bis zur Kastanienallee. Dort an der Südgrenze der Flurstücke 65/1 und 322 entlang Richtung Nordwesten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 321. Von dort weiter nach Norden bis zur Südgrenze der Flurstücke 322 und dann 427. Am Flurstück 427 entlang Richtung Nordwesten, am Flurstückes 426 entlang, die Wustermarkstraße querend bis zur östlichen Ecke des Flurstückes 122/3. Um dieses herum an der Südostgrenze nach Süden und an der Südwestgrenze nach Nordosten bis zur Südostgrenze des Flurstückes 123/3. Von dort um das Flurstück 123/3 herum, erst an der südöstlichen Grenze nach Süden, dann die südwestliche Grenze entlang zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 123/2. Dort nach Süden bis auf Höhe der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 123/1. Dort das Flurstück 123/3 querend, an der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 123/1 nach Nordwesten bis zum Flurstück 112. Dort an der südöstlichen Grenze entlang zur Kastanienallee. Von dort an den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 112, 102, 374, 373, 372, 104/1 und 166 entlang bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 165/1. Von dort nach Nordosten bis zur nordöstlichen Grenze von Flurstück 165/1. Dort weiter Richtung Nordwest und den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 165/1 und 105/2 entlang und an der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 105/2 zur Kastanienallee. Von dort an der nordöstlichen Grenze der Kastanienallee entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 108/1. Von dort in südwestliche Richtung zum Punkt 344196 Ost/5806976 Nord. Von dort in nordwestliche Richtung an der Fliederstaße, an den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 12, 5/2, 4/5, 4/6, 4/7, 3, 241 und 244 entlang bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 243 (Flur 4). Von dort nach Westen zur nördlichsten Ecke des Flurstückes 31 (Flur 3) an der Fliederstaße. Von dort an der südwestlichen Grenze der Fliederstaße (Flurstück 11, Flur 4) entlang bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 14 (Flur 9). An dieser Grenze in südwestliche Richtung entlang, am Heiderosenweg (Flurstück 15, Flur 3) weiter nach Westen und an der westlichen Grenze des Flurstückes 14 (Flur 9) nach Norden bis auf Höhe der Südgrenze des Flurstückes 22. Dort das Flurstück 12 querend und an der Südgrenze des Flurstückes 22 nach Westen bis zum Ende des Flurstückes und nach Norden entlang an den Westgrenzen der Flurstücke 22 und 23/2. Dann weiter an der südlichen Grenze von Flurstück 23/2 bis zum Trechwitzer Weg, dort an der Westgrenze der Flurstücke 23/2, 11 und 10 (Flur 9) weiter nach Norden bis auf Höhe der Südgrenze des Flurstückes 189 (Flur 4). Dort den Trechwitzer Weg (Flurstück 8, Flur 9) querend und an der Südgrenze des Flurstückes 189 (Flur 4) bis zum Punkt 342703 Ost/5807875 Nord. Von dort in nördliche Richtung bis zum Punkt 342715 Ost/5807972 Nord (Grenze zu Zone II) am Waldrand, dann am Waldrand, an der Grenze zu Zone II Richtung Osten bis zum Trechwitzer Weg, diesen querend und an der Westgrenze des Flurstückes 81 nach Norden bis zur nord-östlichen Ecke der Grenze von Zone II an Punkt 343032 Ost/5808560 Nord - dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 1)

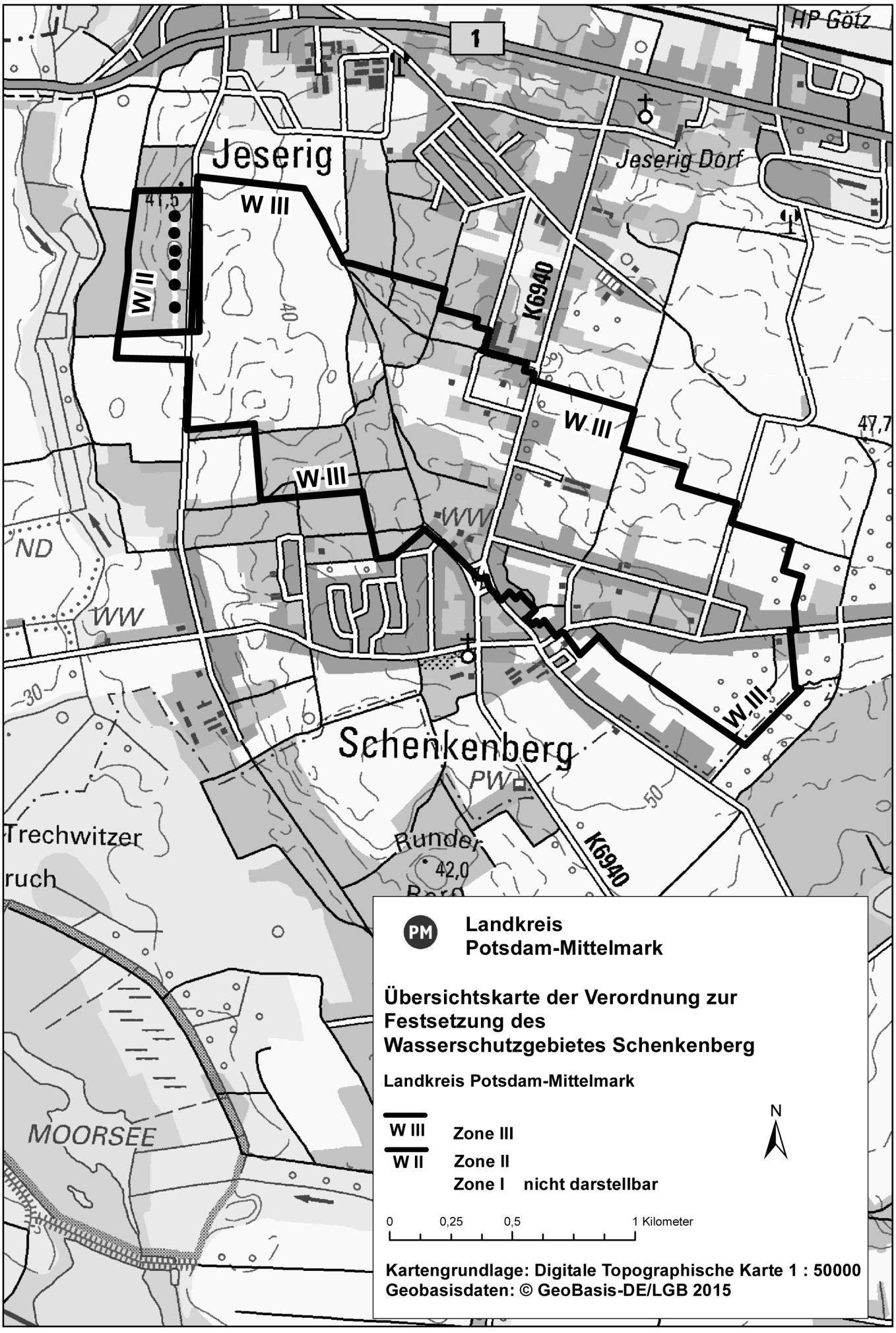

Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen

Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 11.10.2018 die nachfolgende Richtlinie zur „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen" (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) vom 15.10.2018 beschlossen:

1. Ziel und Zweck der Richtlinie

Diese „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen" dient dazu, eine gleichmäßige und zweckentsprechende Verwendung von Fraktionszuwendungen sicherzustellen. Gleichzeitig sollen Leitlinien definiert werden, innerhalb derer die Fraktionen die ihnen zustehenden Zuwendungen in rechtmäßiger Weise verwenden können. Die Zuwendungen haben das Ziel, die Arbeit der Fraktionen in der kommunalen Vertretung abzusichern. Ziel der Richtlinie ist es daher, den Fraktionen eine größere Sicherheit zu geben, wie sie ihre Mittel in zulässiger Weise verwenden, um damit die Zahl von Erstattungen im Sinne von § 7 Abs. (8) der „Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung" gering zu halten.
Die Gewährung von Zuwendungen ohne ausreichende Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen ist nicht zulässig.
Die nachfolgende Aufzählung ergeht unter Beachtung des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Zulässige Verwendung von Fraktionszuwendungen

2.1. Bestellung einer hauptamtlichen (ggf. teilzeitbeschäftigten) Geschäftsführung, soweit dies zur Sicherung des Informationsaustausches und in Anbetracht der Komplexität der Aufgaben erforderlich erscheint;

2.2. Kosten für die laufende Geschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Büroausstattung, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik), wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, Büromaterial) und Fortbildungsmaßnahmen.

2.3. Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften;

2.4. Beiträge für kommunalpolitische Vereinigungen für die Mitglieder der Fraktionen, sofern die Vereinigung satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leistet; eine indirekte Finanzierung von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder einzelnen Personen ist unzulässig;

2.5. zusätzliche Kosten bei Fraktionssitzungen:

2.5.1. für die Bewirtung von Gästen;

2.5.2. für die Hinzuziehung von Referenten oder Sachverständigen. Die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft erfolgen, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, sofern eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist;

2.5.3. für die Anmietung von Räumen bei auswärtigen Klausurtagungen; Fraktionssitzungen und Informationsveranstaltungen; die Anzahl der Tagungen, ihre Dauer und die Entfernung vom Sitz der Kreisverwaltung sollen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln entsprechen. Im Rahmen dieses Grundsatzes ist zu beachten, dass die Kreisverwaltung unentgeltlich eigene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen kann.

2.6. Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner in deren Auftrag, soweit sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder der Meinungsbildung zu anstehenden Entscheidungen dienen;

2.7. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner

2.7.1. durch eigene Tagungen und Vortragsveranstaltungen

2.7.2. durch Teilnahme an Kongressen, Vorträgen und Seminaren fachlicher Art; diese Veranstaltungen müssen auf die Aufgabe der Fraktion bezogen sein und nicht dem Interesse des einzelnen Abgeordneten dienen;

2.8. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten. Kennzeichen einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist die Information über die vergangene, gegenwärtige und bevorstehende Tätigkeit der Fraktion.

Die Fraktion muss bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit deutlich als Fraktion in Erscheinung treten.

3. Nicht zulässige Verwendung von Fraktionszuwendungen

3.1. Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen) und allgemeine Bildungsreisen

3.2. Aufwendungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen

3.3. Verausgabung als Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden für kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Büroaufwendungen;

3.4. Mahlzeiten

3.4.1. Arbeitsessen;

3.4.2. Bewirtung von Fraktionsmitgliedern, soweit dies über Getränke und Imbiss bei Sitzungen hinausgeht;

3.5. gesellige Veranstaltungen;

3.6. Spenden in jeder Form.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1. Diese Richtlinie tritt am Tage des Inkrafttretens der „Fünften Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über

Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) in Kraft.

4.2. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen (Beschluss Nr. 2011/384 vom 29.09.2011) außer Kraft.

Bad Belzig, 15.10.2018

Blasig Landrat
– DS –

Ende des amtlichen Teils

Informationen der Kreisverwaltung

Termin für die Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark

Donnerstag 06.12.18 15.00 Uhr Kreistag

Tagesordnung: www.potsdam-mittelmark/Kreistag online

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Dezember 2018

03. Dezember 2018	**Niemegk**, Schulküche, Straße der Jugend 8A	15.30 bis 19.30 Uhr
03. Dezember 2018	**Brandenburg/Havel**, Café am Stern, Genthiner Str. 43	15.00 bis 19.00 Uhr
04. Dezember 2018	**Nuthetal**, Otto-Nagel-Grundschule, Andersenweg 43	16.00 bis 19.00 Uhr
06. Dezember 2018	**Potsdam**, Universität Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89	11.00 bis 16.00 Uhr
06. Dezember 2018	**Brandenburg/Havel**, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
07. Dezember 2018	**Potsdam**, Karl-Foerster-Schule, Kirschallee 172	16.00 bis 19.00 Uhr
11. Dezember 2018	**Gr. Kreutz/Götz**, Zentr. f. Gewerbeförderung, Am Mühlenberg 15	14.00 bis 18.30 Uhr
12. Dezember 2018	**Potsdam**, Vereinshaus SC Potsdam, Maimi-von-Mirbach-Str. 11/13	15.30 bis 19.00 Uhr
13. Dezember 2018	**Beelitz**, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
13. Dezember 2018	**Brandenburg/Havel**, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
14. Dezember 2018	**Caputh**, Grundschule, Straße der Einheit 45	16.30 bis 19.30 Uhr
18. Dezember 2018	**Teltow**, Gesundheitszentrum, 6. Ebene, Potsdamer Str. 7/9	15.00 bis 19.00 Uhr
18. Dezember 2018	**Potsdam**, Finanzamt, Steinstr. 104 - 106	09.00 bis 13.00 Uhr
19. Dezember 2018	**Michendorf**, Gemeindezentrum, Potsdamer Str. 64	15.00 bis 19.00 Uhr
20. Dezember 2018	**Brandenburg/Havel**, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
20. Dezember 2018	**Treuenbrietzen**, Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
20. Dezember 2018	**Linthe**, ADAC Fahrsicherheitszentrum, Am Kalkberg 6	14.00 bis 17.00 Uhr
21. Dezember 2018	**Potsdam**, Dorint Hotel Sanssouci, Jägerallee 20	15.30 bis 19.00 Uhr
23. Dezember 2018	**Potsdam**, DRK-Blutspendedienst Potsdam, Hebbelstr. 1	09.00 bis 12.00 Uhr
27. Dezember 2018	**Brandenburg/Havel**, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
30. Dezember 2018	**Bad Belzig**, DRK Belzig, Gliener Str. 1	15.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspende-institut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber der Poliklinik)
Telefon-Nummer:
0331-2846-0

Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr

Täglich Blut- und Plasma-spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-spender kostenfrei!